



CH-3003 Bern, PUE, mij

Stadt Zürich
Departement der Industriellen Betriebe
Herr Michael Baumer, Vorsteher
Beatenplatz 2
8001 Zürich

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 461/20; 321-1
Kontakt: J. Michel / S. Pfister
Bern, 16. Dezember 2020

Preisanpassung Glasfasernetz Zürich | Empfehlung des Preisüberwachers

Sehr geehrter Herr Baumer

Mit Schreiben vom 20. November 2020 teilen Sie uns mit, dass das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) beabsichtigt, die Preise für den Zugang zum Glasfasernetz Zürich ewz.FLL (Layer 1) und ewz.FCS (Layer 2) per 1. Januar 2021 anzupassen. In Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) haben Sie uns die Unterlagen zur geplanten Preisanpassung zur Überprüfung eingereicht, mit der Einladung zur Stellungnahme bis am 16. Dezember 2020. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wie folgt wahr:

1. Eingereichte Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen zur geplanten Preisanpassung enthalten den Entwurf der entsprechenden Verfügung samt Preislisten («Verfügensentwurf»). Auf unsere Rückfrage hin wurden uns per E-Mail vom 27. November 2020 ergänzende Angaben zu der Anzahl der Anschlüsse aufgeteilt nach Produkt sowie zu den Einnahmen und Kosten gestellt.

Eine detaillierte Bewertung war angesichts der relativ kurzen Frist und der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich. Die nachfolgenden Erwägungen stützen sich auf den aktuellen Kenntnisstand. Sie präjudizieren künftige Stellungnahmen, die sich gestützt auf zusätzliche Informationen und Erkenntnisse ergeben können, deshalb nicht.

Die vorliegende Empfehlung orientiert sich an der Analyse und Empfehlung des Preisüberwachers vom 14. Mai 2019. Die Ergebnisse der Kapitel «2.3 Orientierung an der Preispolitik der Swisscom»; «2.5.3. Förderung des Wettbewerbs im Sinne des Leistungsauftrags der Stadt Zürich»; «2.6. Kalkulatorische



Kosten für das Produkt ewz.FLL» sind Bestandteil dieser Empfehlung. Der Einfachheit halber werden sie hier nicht wiederholt.

2. Beurteilung der geplanten Preisanpassung der Vorleistungsprodukte ewz.FLL und ewz.FCS

Gemäss dem Verfügungsentwurf plant das ewz ab dem 1. Januar 2021 eine Senkung der monatlichen Preise der Produkte ewz.FLL (ewz Fibre Local Loop; layer 1) und ewz.FCS (ewz Fibre Connectivity Service; layer 2). Der monatliche Preis des Produkts ewz.FCS 1000/100 Mbit/s soll bis zu 9% gesenkt werden, währenddessen für den monatlichen Preis des Produkts ewz.FLL eine Senkung um 8% (vgl. Tabelle 1) geplant ist. Die einmaligen Aufschaltgebühren bleiben unverändert.

Tabelle 1: Preisanpassungen per 1. Januar 2020 gemäss Verfügungsentwurf

	Aktuelle Preise pro Monat (in CHF, exkl. MWST)	Neue Preise pro Monat (in CHF, exkl. MWST)	Delta
ewz.FLL			-8%
ewz.FCS* 1000			-9%

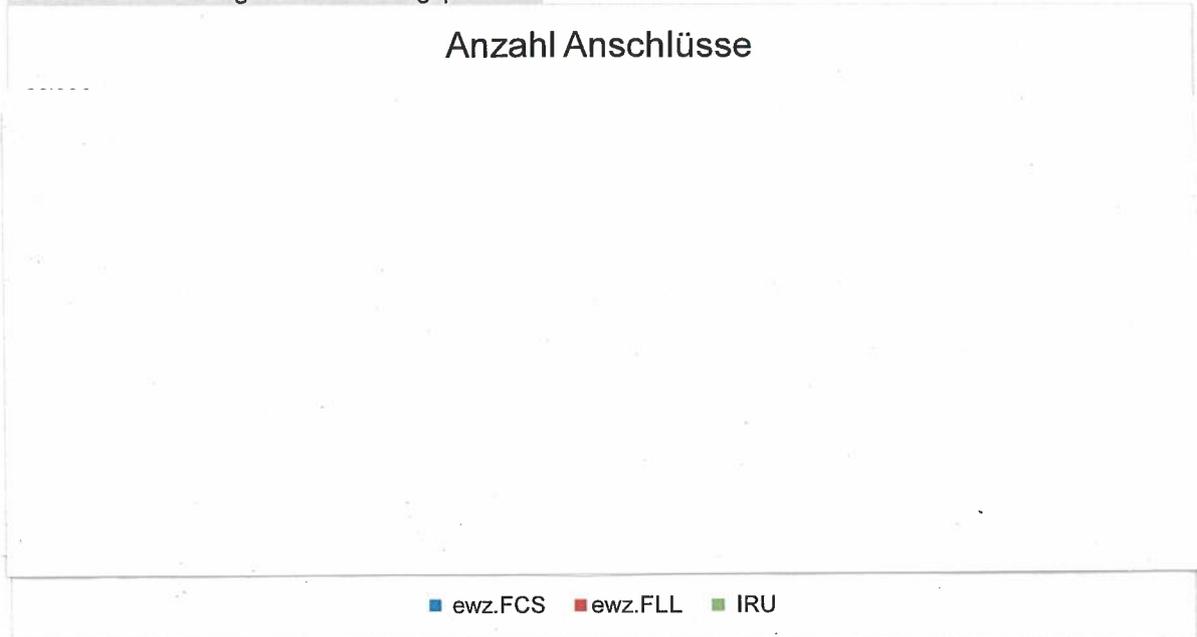
* Bandbreite symmetrisch (Mbit/s), High Speed Internet (HSI) und L2-Konnektivität

Zusätzlich zu den beiden bestehenden Vorleistungsprodukten ewz.FCS und ewz.FLL mit monatlichen Gebühren wurde 2017 ein neues Produkt eingeführt (IRU-Modell). Dieses Produkt legt ein nicht entziehbares Nutzungsrecht («Indefeasible Right of Use» bzw. IRU) für eine bestimmte Kapazität des Service ewz.FLL während einer befristeten Dauer fest. Aufgrund der langfristigen, gegenseitigen Verpflichtungen, die mit dem IRU-Modell eingegangen werden, der Mindestabnahmemenge, sowie den Entschädigungsmodalitäten, richtet sich das IRU-Modell eher an grosse Service Provider wie Sunrise und Salt, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügen.

Die neuesten Zahlen der Anschlüsse pro Vorleistungsprodukt (siehe Grafik 1) zeigen ein sehr kleines Wachstum im Bereich der klassischen Vorleistungsprodukte ewz.FLL und ewz.FCS seit 2018. Anschlüsse mit IRU-Modell haben im Vergleich dazu stark zugenommen. Nicht nur sinkt der Anteil der Anschlüsse mit klassischen Vorleistungsprodukten. Auch die Zahl der Service Provider, die die klassischen Vorleistungsprodukte beziehen, hat leicht abgenommen (2019). Eine Preissenkung für die Produkte ewz.FLL und ewz.FCS kann daher gerechtfertigt sein, um die Attraktivität wieder zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der kleineren Anbieter gegenüber den grösseren Service Providern mit IRU-Modell () zu fördern. FTTH-Vorleistungsprodukte auf den Ebenen Layer 1 und 2, die auch für kleinere Service Provider attraktiv sind, können den Innovations- und Preiswettbewerb stimulieren und damit zu einem vielfältigen und attraktiven Angebot an Telekom-Diensten für Industrie, Gewerbe und Haushalte in der Stadt Zürich beitragen.



Grafik 1: Entwicklung der Vorleistungsprodukte



2.1. Preissenkung ewz.FCS

Die monatlichen Preise für die ewz.FCS-Produkte sind seit 2015, insbesondere aufgrund der Anpassung im April 2016, stark gesunken. Der Preisüberwacher begrüsst die Senkung der Vorleistungspreise, die zu den tiefen Endkundenpreisen für den Internetzugang in Zürich beitragen. Mit Angeboten ab CHF _____ für einen Internetzugang von 10 Mbit/s und ab _____ für einen Internetzugang von 100 Mbit/s haben Zürcher Konsumentinnen und Konsumenten auf Schweizer Niveau einen vergleichsweise tiefen Preis (vgl. Angaben der Vergleichsseite www.dschungelkompass.ch).

Wie erwähnt, konnten die ewz.FCS-Zugänge nur ein sehr geringes Wachstum verzeichnen. Im Vergleich zum IRU-Modell hat diese Zugangsform stark an Bedeutung verloren. Dies ist bedauerlich, da gerade diese Zugangsform kleineren Service Providern die Teilnahme am Markt ermöglicht. Sie trägt dazu bei, dass sich zwischen den grossen nationalen Telekomanbietern (Swisscom, UPC/Sunrise, Salt) keine langfristig stabile Oligopol-Situation einstellt. Es ist wichtig, dass auch kleinere Service Provider neue wettbewerbsfähige Angebote mit sehr hohen Bandbreiten anbieten und auf diese Weise funktionierenden wirksamen Wettbewerb begünstigen können.

2.2. Preissenkung ewz.FLL

Bei einer kostenorientierten Preissetzung sollte der Preis für das Produkt ewz.FLL zumindest unter dem Durchschnittspreis für ewz.FCS liegen, um den zusätzlichen Kosten für den Netzzugang auf Ebene Layer 2 Rechnung zu tragen. Gemäss der Anzahl Anschlüsse (_____) und den jährlich wiederkehrenden Einnahmen¹ (CHF _____) ergibt sich ein durchschnittlicher Preis von CHF _____ pro Anschluss, der den Service Providern für ewz.FCS im Jahr 2019 in Rechnung gestellt wurde. Gemäss Verfügungs-

¹ L2-Konnektivität, VoIP und IPTV & Radio berücksichtigt



entwurf sollen die Aktivgeräte ungefähr CHF _____ kosten. Unter Berücksichtigung der geplanten Preissenkungen für die ewz.FCS Produktevarianten, müsste der Preis von ewz.FLL deshalb unter CHF 20.- festgesetzt werden. Um die Konkurrenzfähigkeit der sich auf ewz.FLL abstützenden Service Provider zu erhalten, ist daher der Preis von ewz.FLL stärker als geplant zu senken. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Empfehlung vom 19. Mai 2019.

3. Schlussfolgerungen und Empfehlung

Die FTTH-Vorleistungsprodukte des ewz sollen ein innovatives, vielfältiges Angebot an Telekom-Diensten auf dem Glasfasernetz der Stadt Zürich begünstigen. Wichtig ist, dass die Vorleistungsprodukte nicht nur den Bedürfnissen der grossen und finanzkräftigen Service Provider gerecht werden. Auch lokale oder regional tätige Anbieter haben in der Vergangenheit mit Investitionen und Produktinnovationen dazu beigetragen, den Wettbewerb im Schweizer Telekommarkt zu beleben.

Das ewz bietet den Glasfaser-Anschluss als Vorleistungsprodukt in drei Varianten an: Technisch gesehen wird dem Service Provider ein Bitstrom-Zugang (ewz.FCS) oder eine unbeleuchtete Glasfaser zum Gebrauch überlassen (ewz.FLL, IRU-Modell). Kommerziell gesehen hebt sich das IRU-Modell, das für finanzkräftigere, grössere Service Provider attraktiv ist, von den ewz.FCS und ewz.FLL-Angeboten ab. Bezogen auf die Anzahl Anschlüsse weist das IRU-Modell ein starkes Wachstum aus. Es ist zu befürchten, dass die kleineren Service Provider an Bedeutung im Markt verlieren könnten. Eine Preissenkung für die Produkte ewz.FCS (Layer 2) und ewz.FLL (Layer 1, Modell mit monatlicher Gebühr) kann die Attraktivität dieser Vorleistungsprodukte gegenüber dem IRU-Modell wieder erhöhen. Die geplante Preissenkung ist zu begrüssen.

Aus Sicht des Preisüberwachers ist der Preis des Produkts ewz.FLL stärker als geplant zu senken. Einerseits sind die Bereitstellungskosten für eine unbeleuchtete Glasfaser geringer als für einen Bitstrom-Zugang. Andererseits geht es auch darum, die Attraktivität dieser Zugangsform zu bewahren.

Gestützt auf diese Erwägungen empfiehlt der Preisüberwacher dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich Folgendes:

1. Umsetzung der geplanten Preissenkung für das ewz.FCS-Produkt gemäss Verfügungsentwurf per 1. Januar 2020.
2. Senkung des Preises für das ewz.FLL-Produkt auf CHF 20.- pro Monat zur Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit dieses Produkts.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die Stellungnahme des Preisüberwachers Ihrem Entscheid anzuführen ist. Wird den Empfehlungen des Preisüberwachers nicht gefolgt, so ist dies zu begründen (Vgl. Art. 14 Abs. 2 PüG).

Es gehört zu den Aufgaben des Preisüberwachers, die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu informieren (Art. 4 Abs. 3 PüG). Vorgesehen ist, das vorliegende Schreiben nach der Publikation Ihres Entscheids zu veröffentlichen. Wir bitten Sie, uns Ihren Entscheid sowie die zugehörige Begründung eines allfälligen Abweichens von unseren Empfehlungen spätestens zum Zeitpunkt der Publikation zuzustellen. Sollte das vorliegende Schreiben aus Ihrer Sicht weitere als die vorliegend bereits grau unterlegten Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthalten, bitten wir Sie, uns diese spätestens mit der Zustellung des Entscheids mitzuteilen. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie mit unserem Vorschlag einverstanden sind, die grau unterlegten Stellen sowie die in der Grafik 1 ausgewiesenen Zahlen für die Veröffentlichung zu schwärzen.



Für die gute Kooperation im Rahmen unserer Abklärungen und die Berücksichtigung meiner Empfehlungen in Ihrem Entscheid danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Meierhans
Stefan X9IB3X

Digital unterschrieben von
Meierhans Stefan X9IB3X
Datum: 2020.12.16 10:38:55
+01'00'

Stefan Meierhans
Preisüberwacher